

## Werk

Titel: Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urteile

**Autor:** Thibaut, A. **Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1825

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\_1825\_0008|log21

## **Kontakt/Contact**

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen

## XII.

Ueber Vergleiche gegen rechtskräftige Urtheile.

Bon Thibaut.

Der Sat, daß gegen rechtskräftige Urtheile kein Vergleich Statt finde, ift in unsern historischen und dogmatischen Rechtsquellen sehr oft aufgestellt; aber die Gründe desselben liegen im Dunkeln, und dadurch sind unter unsern Rechtsklehrern verschiedene Ansichten über die jetige Anwendbarkeit jenes Sates entstanden. Während nämlich viele mit der Glosse die Römische Regel ohne eine Segenbemerkung hinsstellen, und insofern deren jetige Gültigkeit anerkennen 1), gibt es auch andere, und darunter sogenannte bewährteste Praktiser 2), welche mit Rücksicht auf unsern Grundsat, daß jedes pactum nudum eine Klage erzeugt, von der Answendung der erwähnten Regel nichts weiter wissen wollen; und es kann keinen Zweifel seiden, daß die Praxis solchen

<sup>1)</sup> Cujacius in Opp. T. 1. p. 951. T. 3. p. 528. A. Faber codex Fabrian. L. 2. Tit. 4. Def. 4. Mevius Dec. P. 8. Dec. 439. Hunnius resolutt. Vol. 1. Disp. 7. qu. 30. Lauterbach coll. L. 2. Tit. 15. nr. 5. Mollenbeccius Thesaur. L. 2. Tit. 15. §, 15. Glück Erl. b. Banb. 5. 38. §. 354. Malblank princ. jur. Rom. T. 1. §. 294.

<sup>2)</sup> Müller ad Struv. L. 2. Tit. 15. §. 56. Titii jus privat. L. 4. c. 15. §. 6. Stryk U. M. L. 2. Tit. 15. §. 7. Voet Comm. L. 2. Tit. 15. §. 11. Berger oecon, jur. L. 6. Tit. 34. §. 3.

Auctoritäten häufig gefolgt ift. Wir haben indeß bep unferm Spruchcollegio fürglich einen Rechtsftreit gehabt, in welchem ein Gachfifches Untergericht, trot der Auctorität Bergers, einen Bergleich contra rem judicatam verwarf. Auf eine gewandte Rechtsmittel wurden die Ucten an unfer Collegium versandt, und wir bestätigten das angefochtene Urtheil, ohne auf die, auch noch vorgeschützte exceptio laesionis enormis näher einzugehen. Der Fall war einfach diefer: mehrere Bauern hatten mit ihrem Gutsherrn über eine Beides gerechtigfeit viele Jahre gestritten. Der Gutsherr hatte den Proces durch alle Instanzen verloren; als aber ben der legten Auseinandersetzung der Schaden liquidirt ward, schütte fich der Gutsherr mit einem fo eben geschloffenen Bergleich, wodurch ihm für nicht mehr als 10 Thaler in allen Dingen Recht gegeben war. Das Untergericht verwarf aber ben Bergleich blog megen L. 32. C. de transact., und wir trugen fein Bedenken, diefe Enticheidung aus demfelben Grunde zu bestätigen. Da die Sache eine fehr practische Rechtbregel betrifft, so will ich das, was ich als Res ferent furz entwickelt hatte, hier etwas genauer aus einans der feten.

Schon in Pauli Sent. rec. Lib. 1. Tit. 1. de pact. convent. §. 5. fommt die vorhin erwähnte Regel als etwas ganz Ausgemachtes vor, und zwar bey Gelegenheit der ver: botenen Verträge:

Pactum contra jus, aut constitutiones, aut S. C. interpositum nihil momenti habet. — Post rem judicatam pactum, nisi donationis caussa interponatur, servari non oportet.

In L. 7. pr. L. 11. D. de transact. lehrt Ulpian das, felbe, indem er nur Einschränkungen für den Fall hinzus fügt, wenn die eingetretene unumflößliche Nechtskraft uns bekannt war, oder geleugnet ward, also die Möglichkeit eines Rechtskreits, wenigstens in der Meinung der Pars

teven, vorsanden war. Besonders merkwürdig ist die Aeußerung desselben Classifers in L. 23. §. 1. D. de condict. indeb.

Si post rem judicatam quis transegerit, et solverit, repetere poterit, ideirco, quia placuit, transactionem nullius esse momenti. Hoc enim imperator Antoninus cum D. patre suo rescripsit. Retineri tamen, atque compensari in caussam judicati, quod ob talem transactionem solutum est, potest.

Im Codex Gregorianus L. 1. T. 2. const. 3. 5. 8. 9. fommt dieselbe Sache wiederholt vor, und zwar immer mit der Andeutung auf Widerrechtlichseit und Nullität: transactio quae nullo jure interposita est; — pacisci exinde non posse; — frustra transigi; — de re judicata pacisci nemo potest. Im Codex Hermogenianus Tit. 4. §. 3. wird derselbe Sat wieder eingeschärft. Eben so von Valentinian und Valens im Cod. Theodosianus L. 2. T. 9. const. 2.

Post sententiam pacisci non licere juris ordine praecavetur. Unde cum supplicans inique se oppressam, et post sententiam Sacri Auditorii depactam se esse commemoret, amota poena, quam pacto, contra jus facto, Serenitas tua inesse praeviderit, legum auxilio consulat supplicanti.

Auch in der Consultatio vet. JCti §. 4. 7. 9. wird mit Beziehung auf Paulus und auf die zuletzt erwähnte Constitution über einen solchen Bergleich daß: stare legibus non potest, und: servari non potest ausgesprochen, und daben als Grund angegeben: pactio ipsa judicii ordinem et constitutionem insirmat.

Wenn man also die jetige Anwendbarkeit jener Regel deswegen geläugnet hat, weil ben und jedes pactum nudum flagbar sep, — und mehr hat man räsonnirend nicht dafür

zu sagen gewußt, — so ist dies offenbar ganz vertehrt. Denn das Justinianeische Recht verbietet ja nicht pacta nuda, und legt ihnen bloß unvollsommene Wirssamseit bep. Die erwähnten Vergleiche sind aber ganz untersagt, und für völlig unwirssam erklärt. In L. 23. §. 1. D. cit. wird daher auch dem Zahlenden die condictio indebiti gestattet, welche gewiß nicht Statt sindet, wenn Jemand ein pactum nudum erfüllt, dem kein gesetzliches Verbot entgegensteht. Dennoch hat man geglaubt, daß jene Unsicht durch solg ndes Rescript von Diocletian und Maximintan in L. 32. C. de transact. bestätigt werde:

Si caussa cognita prolata sententia, sicut jure traditum est, appellationis vel in integrum restitutionis solennitate suspensa non est, super judicato frustra transigi non est opinionis incertae. Proinde si non Aquiliana stipulatione et acceptilatione subsecuta competentem tibi actionem peremisti, Praeses provinciae usitato more legum rebus pridem judicatis effectum adhibere curabit.

Weil nämlich am Ende dieses Rescripts eine Ausnahme für den Fall der Aquiliana stipulatio und acceptilatio gemacht sepn soll, so muß nun deswegen die ganze Sache als solge Volge des Nömischen Formelwesens erscheinen, und damit kommt man leicht auf die heilbringende simplicitas juris germanici.

Allein Donellus und Perez 3) haben fich mit Recht gegen diese Auslegung der L. 32. C. cit. erklärt. Denn zus vörderst bleibt es danach ganz unbegreislich, wie die andern, oben angezogenen Belegstellen immer nur vom Unerlaubten reden, nur Vergleich und Schenkung einander entgegensetzen, und sogar die Rückforderung des Gegebenen gestatten konnten.

Donelli comment. absolutissimi ad Cod. L. 2. Tit. 4. ad
L. 32. C. de transact. Perez in Cod. L. 2. T. 4. §. 6. 7.

Ferner: warum fagt L. 32. cit. erft unbedingt; es fonne super judicato nicht transigirt werden; und wie unpaffich ware der nachfolgende Gegenfat als Ausnahme, da ein Bers gleich in Form der Aquiliana stipulatio und acceptilatio boch auch ein Bergleich ift? Endlich find die Borte: Aquiliana stipulatione nach ber Erflärung der Gegner gang uns begreiflich, ba jene Stipulatio nur auf eine collective Nova: tion geft, und ein Bergleich de re judicata, wenn er bloß von Formen abhangt, durch einfache novatio und acceptilatio gang regelrecht ju Stande gebracht werden fann. Es ist also unbestreitbar richtig, wenn Donellus fagt: si ber zeichnet ben den juriftischen und nichtjuriftischen Classifern oft so viel als quia, oder quandoquidem. Die L. 32. C. cit. macht also feine Ausnahme fur Aquiliana stipulatio und acceptilatio: fondern verwirft den, in dem gegebenen Raff in diefer Form geschloffenen Bergleich, weil es unbedingt Regel fen, daß ein rechtsfraftiges Urtheil burch einen Ber: gleich nicht umgeftoffen werden fonne.

Die, welche hier der Bepbehaltung des Nömischen Rechts geneigt sind, haben bisher fast immer Alles aus dem Begriff eines Bergleiches abgeleitet, nämlich daher, daß ein Bergleich etwas Ungewisses voraussetze, ein unumftößliches Urtheil aber die volleste Gewisheit gebe. Allein diese Ansicht scheint mir sehr bedenklich. Denn auch nach eingetretener Rechtsfraft kann der Trop und das Unverwögen des Gegners noch immer zu vielen Weiterungen führen. Ich selbst kenne Källe, in denen die ganz klare exceptio rei judicatae zu einem vielzährigen, kosspieligen Gezänk führte. Und wenn hier am Ende der ganze Satz nur aus einer Art von Wortz flauberen abgeleitet war, warum suchten denn die Classifer nicht durch Conversion den Vergleich zu erhalten, da sie doch sonst nach ihrer Regel, daß man alles Beabsichtigte möglichst zu erhalten suchen müsse 4), den strengen Wortverstand nicht

<sup>4)</sup> L. 41. L. 80. de V. O.

şu achten, und die Seschäfte, welche an sich nichts Tabelhaftes hatten, durch irgend eine geschickte Wendung zu retten pflegten 5). Endlich: wenn in Betreff der, hier in Frage stehenden Vergleiche bloß darin der Grund der Verwerfung sag, daß es unpassend sep, das Seschäft einen Vergleich zu nennen, warum enthalten denn die angezogenen Nechts, quellen überall Ausdrücke, welche auf etwas in sich Schlechtes und Verbotenes gehen: contra jus; nullo jure interposita; stare legibus non potest; judicii ordinem et constitutionem insirmat?

Ich halte mich daher überzeugt, daß man auch ben dieser Belegenheit der Idee nachgehen muß, worauf ich schon mehr: mals in diesem Archiv hindeutete, nämlich, daß die Romer nicht alles durch Conftruction ftreng civiliftifcher Begriffe fanden, fondern daß fich ben ihnen (wie ben uns, und allen andern Bolfern) fehr viel durch das Gefühl mit Ruckficht auf Zwedmäßigkeit und Schidlichkeit machte. Sest man hier nun folche menschliche Grunde als möglich voraus, fo läßt fich fehr gut denken, wie Dies und Jenes eine foldje, Scheins bar ftrenge Regel veranlaffen konnte, Zuerft verdient ers wogen ju werden, daß Bergleiche jener Urt ben Gerichten faft beleidigend fenn muffen. Schon der einzelne Mann pflegt es übel zu nehmen, wenn bas, mas er als Schiederichter mit dem besten Willen ausgesprochen hat, doch am Ende wieder von der einen und der andern Seite befrittelt, und jum Theil umgeworfen wird. Wie viel mehr find alfo Gerichte daben intereffirt, daß ihr Unfehen erhalten werde, und daß nicht, nach völlig ausgemachter Sache, wieder ein angeblicher Beri gleich als höchfte Inftang erscheine! Den Romern, welche fo viel für das Unfehen und die Majestät ihrer Magistrate thas ten, fonnte eine folche Idee wohl am wenigften fremd feyn; und von diefer Seite betrachtet hat es einen fehr guten Sinn,

<sup>5) 3. 23.</sup> L. 22. pr. D. de usu. L. 2, C. de pignor. L, 9. C de distract. pignor.

wenn der Verfasser der Consultatio sagt: pactio ista judicii ordinem et constitutionem infirmat. Auch unser alter Wesenbeccius ) ist, ohne die Consultatio, auf dies selbe Jdee gesommen, indem er sagt: existimo autem hac in parte etiam aliquid publicae judiciorum auctoritati datum esse, ne quae publico judicio definita essent, et transacta, ea privatorum arbitratu pro indefinitis atque incertis rursum transigerentur.

Es fann hier aber leicht auch eine andre Betrachtung ents Ruhige und gutgefinnte Menschen scheidend gewesen feyn. pflegen nämlich nichts mehr zu fürchten, als Processe; aber ber Banffüchtige rufet nie, und ift mithin dem Friedfertigen immer furchtbar. Rann also post rem judicatam noch ims mer von Ungewißheit, und Beplegung derfelben durch Bers gleiche geredet werden, fo behalt der Bosartige ftets die Waffen in der Sand, und wird leicht durch angedrofte Weites rungen einen Bergleich erpreffen. Ich fann daher an dem Tadel, den Schulting 7) gegen Gothofred ausgesprochen hat, weil der lette 8) den gangen Rechtssatz mit der Lehre vom Zwange in Berbindung brachte, feinen Untheil nehmen. Die Römer haben ja auch sonst des prasumtiven Zwanges wegen Manches angenommen , was fich nicht ftreng conftruiren läßt, j. B. in Betreff der Berheirathung eines Statthalters mit einer Provincialin, und der, einem Argt pro salute geschehenen Bufagen. Diezu paffen denn auch in der obigen Constitution von Balentinian und Balens die Worte inique se oppressam fehr gut; und ich wurde ben Betrache tung des, im Eingange erwähnten Salles auf der Stelle das: felbe gefagt haben, wie mir die armen Bauern den fummers lichen Bergleich vorgelegt hatten. Daß die Gefete nach eins getretener Rechtsfraft Schenfungen erlauben, ift auch gang

<sup>6)</sup> ad Pand. L. 2. Tit. 15. §. 5.

<sup>7)</sup> ad Pauli sent. rec. L. 1. Tit. 1. de pact. conv. §, 5.

<sup>8)</sup> ad Cod. Theod. L. 2. Tit. 9. const.

## 308 Thibaut, ub. Bergl. geg. rechtefr. Urtheile.

in der Ordnung. Denn daben wird das Necht des Siegers vollständig anerkannt, und der reinen Willführ desselben alles überlassen; mithin können sich hier die Gerichte eben so wenig beleidigt fühlen, als die Besorgnis entstehen kann, daß der Schenkende aus Friedliebe einer Drohung seines Gegners nacht gegeben habe.

Auf allen Fall ift so viel gewiß, daß sich keine ratio der bisher erörterten Regel nachweisen läßt,, welche mit den Grundsägen des deutschen Rechts unvereinbarlich ift; und schon deswegen kann die practische Anwendbarkeit derselben nicht in Zweifel gezogen werden.